

## Mietbedingungen für Gabelstapler

Stand 01.11.2020

### § 1 Mietsache

Als Mietsachen gelten die auf unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Geräte. Im Falle eines Umtausches der Mietsache treten die neuen Geräte an die Stelle der ursprünglichen Mietsache.

### § 2 Mietzins

1. Der Mietzins ist pünktlich und ohne besondere Aufforderung unter Angabe der Mietvertrags-Nummer zu zahlen. Der Mieter erteilt einen Dauerauftrag oder der Vermieterin den Auftrag zur Lastschrift durch bankbestätigtes Bankabbuchungsverfahren (SEPA- Firmenlastschrift). Durch fehlende oder unrichtige Angaben entstandene Kosten hat der Mieter zu tragen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Mietzahlung ist der Eingang auf dem von der Vermieterin benannten Bankkonto.
2. Sollte sich vom Auftragsingang bis zur Auslieferung des Gerätes die Lage auf dem Kreditmarkt ändern, können wir die Mietrate dem veränderten Zinsniveau anpassen.
3. Der Mietzins ist bei Monats-, Wochen- und Tagesmiete jeweils am ersten Werktag des Abrechnungszeitraums im Voraus fällig.

### § 3 Zusätzlicher Mietzins

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nicht mehr als 100 Stunden monatlich in Betrieb zu nehmen (Einschichtbetrieb). Zusätzlich genutzte Betriebsstunden bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.
2. Wird während des Mietzeitraumes die Mietsache länger als durchschnittlich 100 Betriebsstunden monatlich genutzt, so ist ein Hundertstel der Monatsmiete je Betriebsstunde zusätzlich zu dem monatlichen Mietzins zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach Ende der Mietzeit, Zwischenabrechnungen sind zulässig. Die Stundenzahl der zusätzlich erfolgten Nutzung wird von der Vermieterin durch Ablesen des jedem Gerät mitgelieferten Betriebsstundenzählers ermittelt. Bei Ausfall des Betriebsstundenzählers wird für den Monat, in dem der Betriebsstundenzähler ausgefallen ist, ein Drittel der Betriebsstunden der letzten 3 Monate in Anrechnung gebracht.

### § 4 Behandlung der Mietsache, Art des Gebrauchs

1. Der Mieter ist verpflichtet, Änderungen des Ortes der Aufstellung der Mietsache der Vermieterin mitzuteilen. Die Mietsache darf nicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.
2. Der Mieter hat die Mietsache in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und für die pflegliche und schonende Behandlung zu sorgen. Der Mieter hat auf eigene Kosten für die normale Pflege des Gerätes in seinem täglichen Einsatz zu sorgen. Er hat vor allem das Gerät am Anfang einer Schicht gemäß Bedienungsanleitung routinemäßig zu überprüfen. Der Mieter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin keinerlei Zubehör, Bestandteile oder Gegenstände mit der Mietsache verbinden.

### § 5 Haftung des Mieters, Kosten des Betriebs, anzuwendende Vorschriften und Versicherung

1. Der Mieter trägt das volle Risiko und die volle Haftung, die sich aus dem Besitz, dem Einsatz und der Nutzung der Geräte vom Augenblick der Lieferung an den Mieter, bis zum Augenblick der Rückgabe an die Vermieterin ergeben.
2. Alle Kosten des Betriebes der Mietsache trägt der Mieter, insbesondere auch alle mit deren Besitz und Betrieb verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben aller Art.
3. Der Mieter hat die gesetzlichen Vorschriften, die für den Besitz und den Betrieb der Mietsache gelten und von denen er sich Kenntnis zu verschaffen hat, zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, die Anweisungen der Vermieterin bezüglich Wartung und Gebrauch der Geräte zu beachten oder einen Wartungsvertrag mit der Vermieterin abzuschließen.
4. Der Mieter verpflichtet sich auf seine Kosten eine Maschinenbruchversicherung zum Neuwert, einschließlich aller Nebenkosten für die gesamte Dauer der Mietzeit für das zu mietende Objekt, abzuschließen. Der Nachweis ist der Vermieterin innerhalb von 5 Tagen nach Vertragsabschluss zu erbringen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass zugunsten der Vermieterin Deckung auch für die durch eine Feuerversicherung versicherbaren Gefahren besteht, sei es, dass er eine Zusatzvereinbarung zu der Maschinenversicherung trifft oder den Mietgegenstand in seine Betriebs-Feuerversicherung einschließt.
5. Ferner hat der Mieter die Mietsache in seine übliche Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen oder eine gesonderte für den Mietgegenstand abzuschließen. Sollte der Mieter den Nachweis der vorgenannten Versicherungsdeckungen innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages nicht erbracht haben, so kann die Vermieterin eine Versicherungsgesellschaft beauftragen und die genannten Gefahren zu Lasten und im Namen des Mieters versichern. Die zusätzlichen Aufwendungen kann die Vermieterin sofort erstattet verlangen.

6. Der Mieter tritt hiermit an die Vermieterin alle seine Rechte aus den Versicherungsverträgen, die aufgrund der vorstehenden Absätze 4 und 5 abgeschlossen werden, unwiderruflich ab und benachrichtigt hiervon den Versicherer.

7. Solange der Vertrag läuft oder solange sich der Mieter im Besitz der Mietsache befindet, hat er die Vermieterin von allen Ansprüchen von irgendwelcher Art, die Dritten aufgrund der Aufstellung oder des Betriebs oder der Wartung der Mietsache zustehen könnten, freizustellen. Ebenso gehen alle etwaigen Haftpflichtansprüche Dritter, die sich aus dem Transport und der sonstigen Handhabung der Mietsache ergeben können, zu Lasten des Mieters.

### § 6 Haftung der Vermieterin

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Schadensersatzansprüche des Mieters – auf welchem Rechtsgrund sie auch beruhen –, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, haftet die Vermieterin nur

- a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- c. bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie im Rahmen der Garantiezusage garantiert hat,
- d. bei Mängeln des Mietgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Vermieterin auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### § 7 Verjährung

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme der Mietsache der Vermieterin schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt.
2. Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch die Vermieterin verjähren in sechs Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Vermieterin die Ansprüche schriftlich zurückverweist.
3. Für Schadensersatzansprüche nach § 6 a. bis d. gelten die gesetzlichen Fristen.

### § 8 Eigentum, Untervermietung, Forderungsabtretung, Zwangsvollstreckung, Verpfändung

1. Die Mietsache bleibt uneingeschränkt Eigentum der Vermieterin. Die Vermieterin kann wegen der Vorfinanzierung der Mietraten das Eigentum auf Dritte als Sicherheit übertragen.
2. Der Mieter darf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte nicht übertragen und nicht belasten, insbesondere ist er weder zur Veräußerung des Mietgegenstandes, noch zur Verpfändung, Sicherungsübereignung, Untervermietung, Unterverpachtung oder einer ähnlichen Verfügung über den Mietgegenstand berechtigt.
3. Der Mieter darf Eigentumsschilder, Etiketten oder Kennzeichen der Vermieterin an oder auf der Mietsache weder entfernen, noch abändern oder einstellen.
4. Außer notwendig-technisch-funktionellen Vorrichtungen darf der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin keine Änderung an der Mietsache vornehmen oder vornehmen lassen. Alle zusätzlichen Teile gehen mit dem Einbau in das Eigentum der Vermieterin über. Entschädigungsansprüche für mögliche Wertverbesserungen kann der Mieter – auch bei Zustimmung der Vermieterin zur Verbesserung – in keinem Falle geltend machen. Ein Wegnahmerecht des Mieters ist ausgeschlossen.
5. Die Vermieterin kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand des Mietgegenstands auf Kosten des Mieters wiederhergestellt wird.
6. Der Mieter hat eine drohende oder erwirkte Zwangsvollstreckung in der Mietsache der Vermieterin unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll, sowie Namen und Adresse des Gläubigers und Gerichtsvollziehers beizufügen, sowie die Kosten einer Intervention einschl. der eines Korrespondenzanwaltes zu tragen. Entsprechendes gilt auch für alle sonstigen Fälle einer Beschlagnahme.
7. Der Mieter hat die Vermieterin auch von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, hinsichtlich des Grundstückes, auf dem sich die Mietsache befindet, unverzüglich zu unterrichten. Auch insoweit hat der Mieter sämtliche Interventionskosten zu tragen.
8. Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag und ihr Eigentum an der Mietsache abzutreten oder zu übertragen.
9. Überträgt die Vermieterin ihre Rechte aus dem Mietvertrag und ihr Eigentum an der Mietsache, so gehen mit Wirkung für die Zukunft, die Rechte der Vermieterin aus

diesem Vertrag auf den Sicherungseigentümer über. Ungeachtet dieser Übertragung verbleiben sämtliche, sich aus diesem Vertrag für die Vermieterin ergebenden Pflichten bei dieser. Der Mieter kann irgendwelche Rechte, die ihm gegen die Vermieterin zustehen, dem Dritten in keiner Weise entgegensetzen, es sei denn, dass der Dritte solche Verpflichtungen durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Mieter übernommen hat.

#### § 9 Beschädigung der Mietsache

1. Erleidet die Mietsache Schäden oder wird sie sonst in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt, so hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur durch die Vermieterin oder deren Beauftragten und unter Verwendung von Original-Ersatzteilen durchgeführt werden.
3. Die Kosten der Instandsetzung trägt der Mieter.
4. Die Vermieterin leistet für die Mietsache in gleicher Weise Gewähr, wie sie dies im Falle des Verkaufs der Mietsache tun würde.
5. Während der angemessenen Dauer der Instandsetzungsarbeiten, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, hat der Mieter die Miete weiterzuzahlen.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, sowie des Verlusts, Diebstahls, Beschädigung oder Vernichtung und des vorzeitigen Verschleißes der Mietsache trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Verpflichtung, die Mietraten zu zahlen oder von irgendeiner anderen Verpflichtung dieser Mietbedingungen. Im Falle des Eintretens dieser genannten Ereignisse, hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der Mieter ist verpflichtet, nach seiner Wahl, innerhalb einer von der Vermieterin zu setzenden, angemessenen Frist
  - a) entweder die Mietsache auf seine Kosten zu reparieren und sie in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen oder
  - b) die Mietsache durch eine andere, gleichwertige Mietsache zu ersetzen oder
  - c) an die Vermieterin netto Kasse sofort alle Beträge zu zahlen, die der Mieter aufgrund dieses Mietvertrages noch schuldet. War der Marktwert der Mietsache beim Eintritt eines der genannten Ereignisse höher, so ist dieser Betrag zu bezahlen.
7. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

#### § 10 Vertragsverletzung, Zahlungsverzug, Kündigung

1. Erfüllt der Mieter die ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Pflege und Instandhaltung der Mietsache, Zahlung etwaiger Steuern und anderer Abgaben und Lasten nicht, so steht es der Vermieterin frei, auf Kosten des Mieters, die Handlungen nachzuholen. Die der Vermieterin dadurch entstehenden Auslagen sind vom Mieter zu erstatten. Die Ersatzansprüche sind vom Zeitpunkt ihres Entstehens mit 9% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
2. Der Mieter räumt der Vermieterin und ihrem Beauftragten das Recht des freien Zugangs zu den Mietsachen ein.
3. Zahlt der Mieter die Mietraten bei Fälligkeit nicht, so ist die jeweilige Rate ab Fälligkeit mit 9% über dem Basiszinssatz vom geschuldeten Betrag zu verzinsen. Außerdem hat der Mieter für die erste Mahnung EURO 2,00, für die zweite Mahnung EURO 3,00 – und für die dritte Mahnung EURO 6,00 Mahngebühr zuzüglich Porto zu vergüten.
4. Wird eine Rate nicht binnen 10 Tagen ab Fälligkeit bezahlt, so ist die Vermieterin berechtigt, die Mietsache nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen abzuholen, d.h. in unmittelbaren Besitz zu nehmen oder abholen zu lassen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die der Vermieterin aus diesem Vertrag zustehenden Rechte bleiben unberührt.
5. Alle Zahlungen werden zunächst auf rückständige Kosten und Zinsen, als dann auf die jeweils rückständigen Mietraten verrechnet.
6. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 4 gegeben sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Mieter zu erklären. Im Falle der fristlosen Kündigung der Vermieterin ist diese berechtigt, eine Verwaltungspauschale von 250,00 € zu berechnen. Darüber hinaus ist als Schadenersatz ein Betrag in Höhe von 50% der nach dem Vertrag noch zu zahlenden Mietraten zu zahlen. Der Schadenersatzbetrag ist sofort fällig. Es wird dem Mieter eingeräumt, einen geringeren Schaden darzulegen und zu beweisen.
7. Die vorstehenden Rechte stehen der Vermieterin auch dann zu, wenn der Mieter in Zahlungsschwierigkeiten gerät, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird, wenn gegen ihn die Durchführung einer Zwangsvollstreckung beantragt wird oder wenn er seine Geschäfte einstellt.
8. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter seine anderen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt, insbesondere die Mietsache unsachgemäß verwendet oder nicht in Stand hält.
9. Der Mieter bleibt ohne Rücksicht auf eine Kündigung oder Ausübung der übrigen in den vorgenannten Absätzen bestimmten Rechte zur Erfüllung aller ihm obliegenden oder noch nicht erbrachten Leistungen verpflichtet.

10. Bei Veräußerung des Betriebes bleibt der Mieter unverändert für den Mietvertrag bis zur Beendigung verpflichtet. Die Vermieterin kann den Mieter aus dem Mietvertrag entlassen, wenn der Rechtsnachfolger bereit und in der Lage ist, den Mietvertrag bis zum Ablauf zu erfüllen.

11. Geht die Vermieterin gegen Vertragsverletzungen des Mieters nicht sofort vor, so verzichtet sie damit weder auf die Einhaltung der verletzten Vertragsbestimmungen, noch auf die Erfüllung des Vertrages insgesamt.

12. Die im Vertrag bestimmten Rechte stehen der Vermieterin nebeneinander zu.

#### § 11 Haftungsfreistellung mit Eigenanteil des Mieters beim Richter-Mietvertrag

##### 1. Leistungsumfang

Hierbei handelt es sich um eine kostenpflichtige Erweiterung des Richter Mietvertrags, über die gesetzliche Mängelgewährleistung ergänzende vertragliche Haftungsfreistellung des Mieters, die der Wiederherstellung oder des Austauschs eines Gabelstaplers beziehungsweise eines Lagertechnikgerätes dient. Die Haftungsfreistellung erstreckt sich entweder auf unvermeidbare Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Mieters entstehen oder auf nicht vorhersehbaren Ereignissen, die durch den Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Des Weiteren erstreckt sich die Haftungsfreistellung auf Brand, Diebstahl und Einbruchdiebstahl.

##### 2. Ausschlüsse der Haftungsfreistellung

Nicht in der Freistellungsvereinbarung enthalten sind:

- a. der Ersatz oder die Wiederherstellung bei Schäden, soweit dafür ein Ersatzanspruch gegen einen dritten Schadensverursacher oder einen Versicherer besteht.
- b. der Ersatz oder die Wiederherstellung, wenn das Gerät entgegen seinem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet bzw. eingesetzt wird.
- c. der Ersatz oder die Wiederherstellung von Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Werkzeugen.
- d. ausgeschlossen sind Kriegereignisse, Terroranschläge, Atomenergie sowie grobfahrlässige, vorsätzliche und strafbare Handlungen.

Zusätzlich beim Langzeitmietvertrag sind nicht enthalten:

- aa. der Ersatz oder die Wiederherstellung von Filter, Schläuchen und Verbrauchsmaterialien, die mehrfach während der Lebensdauer gewechselt werden.
- bb. der Ersatz oder die Wiederherstellung bei Schäden an Gabelzinken, Kabeln, Ketten, Gabelträgerrollen, Bürsten und Bereifungen, es sei denn, sie sind durch Schäden an anderen Teilen entstanden, für die nach dieser Zusage Ersatz oder Wiederherstellung zu leisten ist.

##### 3. Prämienregelung Haftungsfreistellung

Tonnage	Freistellung ab	Prämie Haftungsfreistellung
bis 2 to.	500 Euro	9 Euro/Tag
über 2 to. bis 3,5 to.	1000 Euro	11 Euro/Tag
über 3,5 to. bis 5 to.	1500 Euro	15 Euro/Tag
über 5 to. bis 7 to.	2000 Euro	18 Euro/Tag
über 7 to. bis 8 to.	2500 Euro	20 Euro/Tag
über 8 to. bis 13 to.	3500 Euro	25 Euro/Tag
über 13 to.	5000 Euro	30 Euro/Tag

Bei Monatsmiete beträgt die Prämie der Haftungsfreistellung 10 % vom Mietpreis bei unverändertem Freistellungsumfang. Alle Haftungsprämien jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

#### § 12 Rückgabe der Mietsache

Nach Ablauf der Mietzeit holt die Vermieterin die Mietsache auf Kosten der Mieterin ab. Der Mieter haftet dafür, dass sich die Mietsache bei ihrer Übergabe an die Vermieterin in einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand befindet. Der Mieter haftet nicht für die normale Abnutzung und normalen Verschleiß und bei sachgemäßer Verwendung entstehender Wertminderung.

#### § 13 Schriftform, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind wirkungslos. Künftige Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Vertragspartner behalten sich vor, zusätzliche Sachen zum Gegenstand dieses Vertrages zu machen. Dies geschieht dadurch, dass sie unter Bezugnahme auf diesen Vertrag ein Verzeichnis unterzeichnen, das die zusätzlichen Mietsachen und zusätzlich zu zahlende Miete enthält.
3. Für die getroffene Vereinbarung gilt deutsches Recht.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vermieterin behält sich vor, auf Kosten des Mieters eine Übersetzung vorzunehmen.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung der Parteien entstehenden Streitigkeiten, auch im Falle des Rücktritts vom Vertrag, ist der Sitz der Vermieterin.
6. Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so bleiben die übrigen Bedingungen dennoch wirksam.